

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der geniale Mensch

Lombroso, Cesare

Hamburg, 1890

Bibliotheksordnung

[urn:nbn:at:at-ubi:2-9903](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-9903)

Marinekasino-Verein in Pola Bibliothek.

242591

Bibliothekssordnung.

Zur Benützung der Bibliothek sind nur die in §§ 11 und 12 der Statuten angeführten Angehörigen des Vereines berechtigt.

Es darf nie mehr als ein Werk von gesammelten oder ausgewählten Werken eines Schriftstellers (nur ein Band) pro Person entlehnt werden.

Die Ausgabe der Bücher erfolgt nur gegen eigenhändige Unterschrift, durch welche sich der Entleiher auf Rückstellung des Werkes innerhalb eines Monates (falls diese Frist über direktes Einvernehmen mit dem Bibliotheksvorstande nicht verlängert wurde) und zum vollen Ersatze für den Fall, daß er das Werk verliert, beschädigt oder nicht rechtzeitig ab- liefert, verpflichtet.

Das Entleihen von Werken auf Namen anderer Personen ist nicht statthaft.

Sowohl die Ausgabe als Rückübernahme besorgt ausschließlich der Bibliothekar des Kasinos, u. zw. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, im Winter von 4 Uhr bis 7 Uhr, im Sommer von 3 Uhr bis 6 Uhr p. m.

Für die im Vestibül, Portierzimmer etc. hinterlegten Bücher ist die Bibliotheksverwaltung nicht haftbar.

Bei langen Verurlaubungen oder Einschiffungen, die den Entleiher auf eine über die Leihfrist reichende Zeit von Pola entfernen, ist das entlehnte Werk auch vor dem Termine abzuliefern.

Laut Komiteebesluß vom 24. März 1903, gefaßt auf Grund des Punktes 30 der Hausordnung, wird 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist gemahnt.

Ist diese Mahnung erfolglos geblieben, so wird einen Monat darauf (bei mittlerweile erfolgten Einschiffungen je nach der Postverbindung entsprechend später) der Kostenbetrag im administrativem Wege hereingebracht.

Die rückgestellten Werke werden für die darauf vorgemerkten eine Woche lang vorrätig gehalten und durch einen im Vestibül angebrachten Ausweis täglich bekanntgegeben.

Das Komitee.

